

Handelsrecht

Gliederungsblatt 4

§ 3 Handelsregister und Registerpublizität

I. Zuständigkeit für die Führung des Handelsregisters

1. Keine zentrale, deutschlandweite Führung eines Gesamtregisters
2. Sachliche Zuständigkeit (§ 376 I FamFG)
3. Örtliche Zuständigkeit (§ 377 I FamFG)
4. Innerhalb des Amtsgerichts: Rechtspfleger nach § 3 Nr. 2d Rechtspflegergesetz

II. Art der Registerführung

1. Ausschließlich elektronische Führung (www.handelsregister.de)
2. Einsichtnahme und elektronischer Abruf (§ 9a HGB)
3. Mitwirkung von IHK, Handwerks- und Landwirtschaftskammern (§ 380 FamFG)

III. Eintragungen in das Handelsregister

1. Einzutragende (eintragungspflichtige) Tatsachen
2. Eintragungsfähige Tatsachen
3. Nicht eintragungsfähige Tatsachen
3. Deklaratorische Eintragungen
4. Konstitutive Eintragungen
5. Einsichtnahme in die Eintragungen
6. Zeitpunkt des Wirksamwerdens einer Eintragung
7. Unterscheidung von der Bekanntmachung der Eintragungen (§ 10 HGB)
8. Zugänglichkeit der Eintragungen über das Unternehmensregister (§ 8b HGB)
9. Löschung von Eintragungen